

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2555

## Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

---

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 1. April 2008 (RRB Nr. 2008/598) wurde in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) im Geschäftskreis des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) die Bestimmung aufgehoben, wonach der Departementssekretär oder die Departementssekretärin die Bewilligung des Schulbesuches ausserhalb des Kantons unterzeichnet (§ 5 Abs. 1 Bst. a). Diese Aufhebung wurde damit begründet, dass eine andere Delegationsbestimmung diesen Sachverhalt bereits umfasst und die Kompetenz zur Unterzeichnung der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde innerhalb und ausserhalb des Kantons (§§ 45 und 46 VSG) dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten zuweist (§ 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen).

### 2. Erwägungen

Des Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 (BGS 411.241) regelt für die Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge den interkantonalen Zugang und die Stellung der Auszubildenden sowie die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden leisten. Gemäss Artikel 5 setzt die Leistung von Kantonsbeiträgen gemäss Anhang I für den ausserkantonalen Schulbesuch die Erteilung einer Bewilligung durch den Wohnsitzkanton voraus. Für den Vollzug dieses Abkommens ist gemäss Beitrittsbeschluss des Regierungsrates vom 25. November 2008 das DBK zuständig (RRB Nr. 2008/2056).

Gesuche um Bewilligung des Besuchs von allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II und von tertiären Bildungsgängen, gestützt auf das RSA, behandelt und entscheidet das Departementssekretariat. Das Volksschulamt ist dafür nicht zuständig, weil es sich um Angebote handelt, die nicht unter die Volksschulgesetzgebung fallen. Für die Unterzeichnung dieser Entscheidung durch den Departementssekretär oder die Departementssekretärin fehlt seit 1. April 2008 eine Grundlage in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung. Deshalb ist wieder eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Da die Bezeichnung des Amtes für Volksschule und Kindergarten seit 1. August 2012 Volksschulamt lautet, wird der Einleitungssatz § 5 Absatz 1 Buchstabe b angepasst.

### **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS  
Volksschulamt  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Amt für Kultur und Sport  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 294      Ablauf der Einspruchsfrist: 8. März 2013.

### **Verteiler Verordnung**

---